

FNP-Änderung Nr. 29

„Hintere Halden II“

Abwägung zum Feststellungsbeschluss

I. Frühzeitige Beteiligung: Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1. Bodenseewasserversorgung
2. Regierungspräsidium Freiburg
3. Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
4. Syna GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Stadtentwässerung Ludwigsburg
7. Regierungspräsidium Stuttgart
8. Verband Region Stuttgart
9. Gemeinde Möglingen
10. Landratsamt Ludwigsburg

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

– keine Anregungen/Stellungnahmen –

III. Formliche Beteiligung: Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1. Colt Technology Services
2. Deutsche Telekom Technik GmbH
3. Landratsamt Ludwigsburg
4. Regierungspräsidium Freiburg
5. Regierungspräsidium Stuttgart
6. Stadtentwässerung Ludwigsburg
7. Verband Region Stuttgart

IV. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

– keine Anregungen/Stellungnahmen –

I) Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Hinweis: Am 24.06.2015 wurde der Einleitungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 29 „Hintere Halden II“ beschlossen. Mit dieser Einleitung sollten die Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen und parallel den Bau der „Westrandstraße“ geschaffen werden. Zur Beschleunigung wurden die beiden Maßnahmen (Ausbau Westrandstraße und Entwicklung Gewerbeflächen) getrennt und in unterschiedlichen Verfahren fortgeführt. Die frühzeitige Beteiligung aus dem Verfahren „Hintere Halden II“ umfasst beide Geltungsbereiche und ist somit auch für dieses Verfahren gültig. Die FNP-Änderung „Westrandstraße“ ist zwischenzeitlich bereits rechtskräftig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 07.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung gebeten.

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

1. Ericsson Services GmbH
2. Amprion GmbH
3. Zweckverband Landeswasserversorgung
4. Polizeipräsidium Ludwigsburg

Folgende Anregungen/Stellungnahmen wurden vorgebracht:

1.) Bodenseewasserversorgung

(Schreiben vom 22.07.2015)

Als eine wichtige Stütze der Wasserversorgung in Baden-Württemberg sind wir mit einer unserer Hauptleitungen von dieser Flächennutzungsplanänderung betroffen.

Diese Leitung teilt das Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung. Ein Interesse an einer Umlegung existiert unsererseits nicht, ebenso sind auf diesem Teilstück keine Sanierungsarbeiten notwendig oder anderweitig geplant.

Weitere Regelungen für den planerischen Umgang mit dieser Anlage sind in der Stellungnahme zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Zwischen der Bodenseewasserversorgung und der Stadt hat es diesbezüglich mehrere Abstimmungstermine gegeben. Im Ergebnis wurde die Leitung der Bodenseewasserversorgung im **Bebauungsplan** gesichert und im Flächennutzungsplan zeichnerisch nachrichtlich übernommen bzw. belassen. Die Festsetzung und die entsprechende Begründung sind aus Sicht der Bodenseewasserversorgung ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan keine Bebauung festgesetzt wird.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

2.) Regierungspräsidium Freiburg

(Schreiben vom 21.07.2015)

Grundwasser

Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird verwiesen. Daraus ergeben sich insbesondere Einschränkungen bei sehr tiefen Erdaufschlüssen, z.B. Erdwärmesonden.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg wurden im **Bebauungsplan** als solche übernommen und sind für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

3.) Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

(Schreiben vom 23.07.2015)

Es bestehen beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können (Erschließung Gas, Wasser, Strom, Breitband).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Klärung erfolgt im Zuge der Straßenbauarbeiten.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

4.) Syna GmbH

(Schreiben vom 29.07.2015)

Über das Plangebiet führen, wie im beiliegenden Lageplan ausgeführt, unsere 20 KV-Freileitungen. Wir gehen davon aus, dass diese Freileitung nicht verändert werden muss. Bäume und Sträucher dürfen die Anlage nicht gefährden.

Bei Bauarbeiten im Bereich unserer Freileitung, müssen unbedingt die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem „Merkheft für Baufachleute“ unter www.syna.de

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die bestehende Leitung wurde nachrichtlich im **Bebauungsplan** dargestellt und ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

5.)Deutsche Telekom Technik GmbH

(Schreiben vom 03.08.2015)

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögeninteressen- sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Hinweise der Telekom wurden zur Kenntnis genommen. Eine bestehende Telekomleitung wurde nachrichtlich in den **Bebauungsplan** übernommen und ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

6.)Stadtentwässerung Ludwigsburg

(Schreiben vom 06.08.2015)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der bestehenden, allgemeinen Kanalisationsplanung. Dennoch kann die Entwässerung des Plangebietes an die für das Gebiet „Hintere Halden“ hergestellten Kanäle im Trennverfahren erfolgen.

Die Regenwasserbehandlung ist für das Plangebiet nicht gesichert, außerdem werden voraussichtlich Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung erforderlich.

Die Konzepte und Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und –rückhaltung bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung wurde entsprechend der Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg ausgearbeitet und mit dem Landratsamt abgestimmt. Dies ist für die Flächennutzungsplan-Änderung allerdings nicht relevant.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

7.) Regierungspräsidium Stuttgart

(Schreiben vom 06.08.2015)

Raumordnung

- Raumordnerische Belange sind vorliegend nicht negativ tangiert.
- Es wird allerdings gebeten, im weiteren Verfahren noch stärker zu berücksichtigen, dass in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2009 Verband Region Stuttgart eine Hochspannungsfreileitung >110 kV sowie eine Fernwasserleitung dargestellt sind.
- Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gem. § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – soweit möglich auch in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Straßenwesen und Verkehr

- Im FNP und BPL ist der im BVWP (Bundesverkehrswegeplan) enthaltene 8-streifige Ausbau der A 81 zwischen den Anschlussstellen Pleidelsheim und Stuttgart-Zuffenhausen zu berücksichtigen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart plant derzeit die Temporäre Seitenstreifenfreigabe auf der A 81 zwischen den Anschlussstellen Ludwigsburg-Nord und S-Zuffenhausen. Diese Planung ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- Der Geltungsbereich des FNP und BPL befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesautobahn A 81. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 40m nach § 9 FStrG einzuhalten. Der Geltungsbereich befindet sich ebenfalls entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1140. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20m nach § 22 STRG einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A 81 und L 1140, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Ebenfalls ausgeschlossen sind in diesem Bereich bauliche Anlagen, die über direkte Zufahrten oder Zugänge zur Bundesautobahn und Landesstraße verfügen. Die Vorgaben der Straßengesetze sind in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans einzutragen.
- Der Bebauungsplan enthält keine aussagekräftigen Planunterlagen. Darüber hinaus fehlt ein Verkehrsgutachten mit entsprechenden Leistungsfähigkeitsnachweisen. Diese Unterlagen sind jedoch zu einer abschließenden Bewertung der Planung erforderlich.
- Gemäß dem Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010 ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESES 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit ist somit für die geplanten Knotenpunkte an der Rampe A 81 und der L 1140 zwingend durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage- und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit

der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Den Kommunen wurde im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, für die Straßen in ihrer Baulast gleichermaßen vorzugehen. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Stadtplanung und damit auch auf die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und dem Referat 44 des RPS samt Planunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.

- Die Abteilung 4 des RPS ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Stadt Ludwigsburg ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Stadt Ludwigsburg.

Denkmalpflege

Das Bebauungsplangebiet betrifft ein bekanntes archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Im Gewann „Hintere Halden“ wurden in der Vergangenheit mehrfach und wiederholt Siedlungszeugnisse der ältesten Eisenzeit (Urnenfelderzeit) z.T. im Rahmen archäologischer Ausgrabungen nachgewiesen. In den verbliebenen Grünflächen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit weiteren archäologischen Befunden zu rechnen. Wir bitten um nachträgliche Übernahme in die Planunterlagen.

An dem Erhalt dieser wichtigen Bodenzeugnisse als Kulturdenkmale nach § 2 DSchG besteht öffentliches Interesse. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass bereits bei allen Bodeneingriffen, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes notwendig werden – einschließlich der im Textteil zum Planverfahren bereits genannten geologische Sondagen und der Suche nach Kampfmitteln – Kulturdenkmale dieser weit ausgedehnten vorgeschichtlichen Siedelareale beeinträchtigt werden. Bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes ist von deren vollständigen Verlust auszugehen. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Raumordnung:

*Die Hochspannungsfreileitung >110 kV (Netze BW) sowie die Fernwasserleitung (Bodenseewasser-versorgung) wurden im **Bebauungsplan** mit einem Leitungsrecht gesichert. In der Flächennutzungsplan-Änderung wurde die Fernwasserleitung (BWW) zeichnerisch nachrichtlich übernommen bzw. belassen. Eine Mehrfertigung der Planunterlagen wird nach Satzungsbeschluss übermittelt.*

Straßenplanung und Verkehr

Die Straßentrasse der Westrandstraße wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Dies war Inhalt des Bebauungsplans und FNP-Verfahrens „Westrandstraße“. Die Themen sind also bereits abgestimmt und umgesetzt. Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.

Denkmalpflege

*Im Februar und März 2017 wurden von Landesdenkmalamt entsprechende Baggerschürfen im Gebiet „Westrandstraße Süd“ durchgeführt und das Gelände für die Bauarbeiten freigegeben. Der Hinweis zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wurde in den Hinweisteil zum Textteil des **Bebauungsplans** übernommen. Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.*

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

8.) Verband Region Stuttgart

(Schreiben vom 07.08.2015(17.09.2015))

„Das neu entstehende Gewerbeflächenpotenzial von rund 4,0 ha ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart zu berücksichtigen.

Der Planung stehen dann keine regionalplanerischen Ziele entgegen, wenn der Ausbau der BAB 81 gemäß Plansatz 4.1.1.8 als Ziel der Regionalplanung weiterhin gewährleistet ist.“

Dem Beschlussvorschlag wird folgender Sachvorschlag vorausgehen:

„Die von der Stadt erarbeitete Gewerbeflächenkonzeption zeigte ein Defizit an planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen auf. Im Stadtgebiet sind lediglich rund 2,5 ha unbebaute Gewerbegrundstücke mit Planungsrecht vorhanden.

Das Plangebiet umfasst rund 7,0 ha.

Mit der Planung sollen auf rund 4,0 ha vor allem ortsansässigen Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Bau der Westrandstraße

geschaffen werden, die eine Entlastung der Hauptverkehrsstraßen in der Weststadt erzielen soll. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Plangebiet auf öffentlichen Grünflächen geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan ist Fläche für Landwirtschaft sowie die geplante Trasse für die Westrandstraße dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden und Planungsflächen für Gewerbe, Grünflächen und Hauptverkehrsstraße darstellen.

Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Gewerbeflächenpotenzial von rund 4,0 ha. Dieses neu entstehende Gewerbeflächenpotenzial ist im Rahmen der Fortschreibung des seit April 1984 rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart zu berücksichtigen.

Die Fläche grenzt an die BAB 81. Im Regionalplan ist in diesem Bereich in Plansatz 4.1.1.8 als Ziel eine Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau festgelegt. Diese sieht den Straßenausbau zwischen Zufenhausen und Pleidelsheim vor.

Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau der Trasse entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Einzelhandel soll im Bebauungsplan aufgrund des Einzelhandelskonzeptes ausgeschlossen werden.

Freiraumbezogene regionalplanerische Ziele sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet ist im Regionalplan nachrichtlich als Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II) dargestellt.

Die Fläche liegt gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart in einer Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität, die eine geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmen „Ausbau Westrandstraße“ und „Entwicklung Gewerbeflächen“ wurden im weiteren Verfahren getrennt, weshalb zum Bau der Westrandstraße an dieser Stelle keine Stellungnahme erfolgt. Diese erfolgte im Rahmen des Bebauungsplans „Westrandstraße“ / der FNP-Änderung Nr. 31 „Westrandstraße“, welche bereits abgeschlossen sind.

Im Flächennutzungsplanverfahren „Westrandstraße“ wurde Stellung zum Ausbau der BAB 81 bezogen. Dem Ziel des Regionalplans (Gewährleistung Ausbau BAB 81) steht demnach nichts entgegen.

Die neu entstehende Gewerbefläche wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

9.) Gemeinde Möglingen (Amt Planen Bauen Umwelt)

(Schreiben vom 13.08.2015)

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung aus 2012 lassen eine erhebliche Zunahme des Verkehrs auf der Mörikestraße und der Daimlerstraße erwarten, da die für geplante Anschlussstelle an der Schwieberdinger Straße beträchtliche Wartezeiten und ständiger Rückstau prognostiziert wird. Ein Ausweichverkehr über die Daimlerstraße und somit erhebliche zusätzliche Immissionen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes in der Neuffenstraße in Möglingen werden befürchtet. Daher wird angeregt, am Knotenpunkt Waldäcker einen weiteren Kreisverkehr vorzusehen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Anbindung des Gewerbegebietes „Hintere Halden II“ an die Schwieberdinger Straße leistungsfähig ausgebaut wird. Wir regen deshalb vertiefte Verkehrsuntersuchungen an, die Lösungen aufzuzeigen, um eine zusätzliche Belastung Möglingens auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Verkehrsuntersuchung ist erfolgt. Die Funktionalität der betroffenen Knotenpunkte wurde nachgewiesen. Der Bebauungsplanentwurf „Weststrandstraße“ wurde mit der Gemeinde Möglingen abgestimmt. Die Anregung ist für die Flächennutzungsplan-Änderung nicht relevant.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10.) Landratsamt Ludwigsburg

(Schreiben vom 03.09.2015)

Immissionsschutz:

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll dazu dienen, eine zusätzliche Gewerbefläche und die Trasse der geplanten Weststrandstraße auszuweisen. Östlich der geplanten Gewerbefläche befinden sich Wohnbauflächen. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung können sich Einschränkungen bezüglich der Nutzbarkeit der geplanten Gewerbeflächen ergeben.

Es ist zu vermuten, dass die geplante Weststrandstraße großräumige Auswirkungen bezüglich der Verkehrsströme und somit auch bezüglich der Verkehrsemissionen haben wird, die über die Grenzen von Bebauungsplänen hinaus reichen. Wir regen deshalb an, die Auswirkungen dieser Straßenplanung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu thematisieren.

Landwirtschaft:

Von der Flächennutzungsplanänderung sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangstufe II. In der Übersichtskarte: Flurbilanz des Regionalplanes (Karte 10 zu Kapitel 3, Ziffer 3.2 Gebiete für den besonderen Freiraumschutz) ist diese Fläche auch der Kategorie 2 zugeordnet.

Die auf der Seite 3 in der Begründung vertretene Auffassung, dass diese Flächen im Regionalplan als landbauproblematische Flächen klassifiziert seien, ist daher nicht korrekt. Wir regen an, dies zu korrigieren.

Grundsätzlich sollte die Planung flächensparend umgesetzt und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmen „Ausbau Westrandstraße“ und „Entwicklung Gewerbeflächen“ wurden im weiteren Verfahren getrennt, weshalb zu den Gewerbeflächen an dieser Stelle keine Stellungnahme erfolgt. Diese erfolgt im Rahmen des Auslegungsbeschlusses zur FNP-Änderung Nr. 28 „Hintere Halden II“.

Das Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung des Verfahrens „Westrandstraße“ bereitgestellt.

Die Aussage hinsichtlich der Klassifizierung der Flächen laut Flurbilanz im Regionalplan wurde korrigiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

II) Anregungen/Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit bestand die Gelegenheit, im Zeitraum vom 07.07.2015 bis 07.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Planung beim Bürgerbüro Bauen einzusehen und Anregungen/Stellungnahmen vorzubringen.

Stellungnahmen bzw. Bedenken wurden keine vorgetragen.

III) Anregungen/Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 28.01.2022 im Rahmen der förmlichen Beteiligung um Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung gebeten.

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

1. Amprion GmbH
2. Bodensee Wasserversorgung
3. Bundeswehr

4. Ericsson Services
5. Handwerkskammer Region Stuttgart
6. IHK Region Stuttgart
7. Netze BW
8. Polizeipräsidium Ludwigsburg
9. Stadt Asperg
10. Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
11. Syna GmbH
12. Zweckverband Landeswasserversorgung

Folgende Anregungen/Stellungnahmen wurden vorgebracht:

1.) Colt Technology Services

(Schreiben vom 21.12.2021)

HINWEISE zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

Die Colt Technology Services GmbH betreibt private Glasfasernetze zur Versorgung von Geschäftskunden mit Telekommunikations-Diensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

Die Colt Technology Services GmbH Glasfaserkabel sind in der Regel durch weiße, mit roten Streifen, HDPE-Rohre DN 110 oder DN 50 geschützt. In unserer Trasse befindet sich grünes Warnband mit der Aufschrift COLT Glasfaserkabel.

2. Verantwortlichkeit

Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Colt Technology Services GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Colt Technology Services GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.

3. Einholung von Auskünften (Erkundungspflicht)

Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie über das kostenlose BIL Leitungsportal.

<https://bil-leitungsauskunft.de/>

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16). Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einhaltung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

Zentrales E-Mail-Postfach: External- OperationsProduction@colt.net	Herr Kronenstraße 25
Kushtrim Berisha	70174 Stuttgart
Infrastructure Services Unit	Tel.: +49 (0) 7 11 / 2 22 53 – 0
0711 22253 312	
kushtrim.berisha@colt.net	

4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen. Allein das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.

5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden.

Da mit Ausweichungen der Kabelanlage gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 0,50 m rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabelanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabelanlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabelanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der COLT Technology Services GmbH sind unverzüglich und auf schnellstem Wege zu melden. Freigelegte Kabelanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabelanlagen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Colt Technology Services GmbH einzustellen.

Beim Bau von parallelverlaufenden Fremdanlagen ist ein horizontaler Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Colt Technology Services GmbH zugelassen werden.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in einem horizontalen Abstand von weniger als 1,0 m verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte eine Verfüllung dennoch ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem

„Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Das Querschnittsbild der Rohrlage darf nicht verändert werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sandkörnung = < 6,3 mm) erfolgen.

Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Colt Technology Services GmbH zugelassen werden.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Colt Technology Services GmbH Tel.: 0800 – 50 95 332

- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, mit den Mitarbeitern der Colt Technology Services GmbH abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Colt Technology Services GmbH verlassen.

Hinweis: Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

7. Gefahrenpotential

Beschädigte Kabel und unterbrochene Glasfasern können sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut sein. Schon diffuse reflektierte Strahlung kann gefährlich sein. Bei austretendem Laserlicht erhöhte Brand - und Explosionsgefahr, insbesondere in unmittelbarer Nähe der Beschädigung. Eingesetzte Laserklassen von 1M bis Laserklasse 4.

8. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 7. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diese Hinweise in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollen diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitung der Colt Technology Services liegen außerhalb des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

2.) Telekom Deutschland GmbH

(Schreiben vom 17.01.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren

Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu diesem frühen Planungsstand können wir nur sagen, dass sich in diesem Bereich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden und bei Realisierung Ihrer Planung gegebenenfalls geschützt, umgebaut oder verlegt werden müssten.

Die vorhandenen Trassen sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leitung der Telekom wurde im Bebauungsplan Hintere Halden II nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.) Landratsamt Ludwigsburg

(Schreiben vom 28.01.2022)

Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:

Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und naturnahe Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der un bebauten Fläche entspricht. Die dem FNP beiliegende Untersuchung der ISTW (Januar 2017) zur Entwässerung beinhaltet hier bereits einige Aspekte. Konkret ist die Entwässerung allerdings im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:

Der Bereich wird nach dem beiliegendem Geologischem Gutachten vom Büro Peter Bergmann Geotechnik vom 04.11.2013 aufgebaut aus lokal vorhandenen und unterschiedlich ausgeprägten Auffüllungen und quartären Deckschichten welche über den Schichten der Erfurt-Formation (früher: Lettenkeuper) liegen. Grundwasser wurde bis in die erkundeten Tiefen nicht angetroffen.

Hochwasser/Starkregen:

Die Stadt Ludwigsburg lässt derzeit für den Bereich Ludwigsburg-Pflugfelden ein Starkregenrisikomanagement erstellen. Die Erkenntnisse aus diesem Konzept sollten in der weiteren Planung des Bebauungsplanes mitberücksichtigt werden. Zumindest sollte ein Hinweis auf die Starkregengefahrenkarte in diesen integriert werden.

Altlasten:

Die bekannte Altlastenfläche auf Flurstück 7065 („Schuttablagerung Ob der Möglinger Straße“, Flächennummer 00899) sollte in die Übersichtspläne eingezeichnet werden, damit sie in der weiteren Planung (z. B. Versickerung von Regenwasser) berücksichtigt werden kann.

Bodenschutz:

Wir weisen bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Pflicht zur Beachtung von § 2 (3) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hin.

Hiernach ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Flächengröße (Einwirkfläche auf unversiegelten Boden) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das BSK soll einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten und die Bodenfunktionen im Umfeld von Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützen (Vermeidung und Minimierung von Eingriffen). Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden. Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Wir empfehlen, diese frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

Weiterhin wird auf § 3 (3) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen, möglichst vor Ort verwertet werden. Nach § 3 (4) ist ab 500 m³ Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept einzureichen.

Die weiteren Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Immissionsschutz

Das Plangebiet dient der Erweiterung einer bestehenden gewerblichen Fläche. Eine ursprünglich ebenfalls vorgesehene Umgehungsstraße ist nicht Bestandteil des jetzt vorgelegten FNP-Entwurfes.

Das Plangebiet wird einerseits selbst durch Verkehrslärm-Immissionen beaufschlagt, andererseits verursacht es Lärm-Immissionen im östlich gelegenen Wohngebiet. Daher wurde im Zusammenhang mit der FNP-Änderung und dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren ein Lärmgutachten erstellt. Aus diesem ergeben sich im Bebauungsplan festzusetzende passive Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet sowie eine erforderliche Lärmkontingentierung im Plangebiet zum Lärmschutz des östlich gelegenen Wohngebietes.

Hinsichtlich der Änderung des FNP haben wir keine Anregungen.

Landwirtschaft

Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 03.09.2015.

Straßen

Wir haben keine Anregungen und Bedenken gegen die Änderung des FNP, weisen aber bereits jetzt auf die Abstandsbestimmungen zur Landesstraße L 1140 hin:

Der Geltungsbereich des FNP befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1140. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1140, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen betreffen das Bebauungsplanverfahren Hintere Halden II und werden dort berücksichtigt. Zu dem Thema Landwirtschaft wird auf die Stellungnahme der Verwaltung bei der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4.) Regierungspräsidium Freiburg

(Schreiben vom 26.01.2022)

Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 21.07.2015 (Az. 2511 // 15-06029) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.

Grundwasser

Die Planflächen liegen innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes Hoheneck. Für tiefe Bohraufschlüsse, wie z. B. für tiefe Erdwärmesonden, können sich daraus Einschränkungen ergeben.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplans „Hintere Halden II“ unter Hinweise aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplan „Hintere Halden II“ berücksichtigt.

5.) Regierungspräsidium Stuttgart

(Schreiben vom 28.01.2022)

Raumordnung

Geplant ist die Neuausweisung von ca. 5,6 ha Gewerbeflächen zur Deckung des Flächenbedarfes der in Ludwigsburg angesiedelten Unternehmen.

Die Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden, wenn die Ausführungen zum Flächenbedarf noch konkretisiert werden.

Da es sich um eine Flächenneuausweisung handelt, empfiehlt es sich den Nachweis des Bedarfes orientiert an den Plausibilitätshinweisen vorzunehmen. Vorliegend sollten noch Angaben zu den Mobilisierungsstrategien erfolgen sowie bei der Quantifizierung des Bedarfes die angewandte Berechnungsmethode der Flächenbedarfsprognose dargelegt werden. Bei den vorhandenen Potentialflächen sollte sich zudem mit der Eignung für den konkreten Bedarf der Unternehmen und mit Alternativstandorten argumentativ auseinandergesetzt werden.

Insbesondere verweisen wir auch auf die Begründungspflicht nach § 1a Abs. 2 S. 2 und 4 BauGB.

Weiterhin weisen wir auf PS 4.1.1.8 (Z) Trassen für den Straßenverkehr, Ausbau (VRG) Regionalplan hin. Danach sind in den Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau entgegenstehen könnten oder mit den Straßenbautrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig.

Weiterhin weisen wir auf die Hochspannungsfreileitung hin.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).

Mobilität, Verkehr, Straßen

Abteilung 4 nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Wir verweisen auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2015. Den Bebauungsplan bitten wir trotzdem noch gesondert mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat West abzustimmen.

Ansprechpartner ist Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahme wurde die Begründung zur FNP-Änderung überarbeitet und dem Regierungspräsidium erneut vorgelegt.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Erneute Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart nach Zusendung der überarbeiteten Begründung zur FNP-Änderung

(Schreiben vom 18.07.2022)

Vielen Dank für die Zusendung der überarbeitenden Version.

Der grundsätzliche hohe Bedarf an Gewerbeflächen in Ludwigsburg ist nachvollziehbar anhand der Planunterlagen und der beigefügten Liste an Interessenten dargelegt. Es sollte noch ergänzend darauf hingewiesen werden, dass das Gelände der Frommann - Kaserne ebenfalls überplant wird und dort neues Flächenpotenzial entsteht.

Der konkrete Bedarf ist weiterhin zu pauschal dargelegt.

In Bezug auf den konkreten Bedarf (Ziff. 2) ist vertiefend auszuführen, in welchem Umfang das ansässige Unternehmen sowie das umsiedelnde Unternehmen jeweils neue Flächen benötigen, um den Flächenumfang von 5,5 ha zu plausibilisieren. Als Ausgangspunkt kann die Standortanfrage der beiden Unternehmen herangezogen werden.

Es sollten zudem Angaben dazu erfolgen, auf welcher Grundlage die zusätzlichen Flächen erforderlich sind, z.B. auf Grund von Wachstumsprognosen, Verlagerung von Produktionsstätten, Synergieeffekten usw.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 29 „Hintere Halden II“ wurde hinsichtlich der o.g. Punkte nochmals überarbeitet und präzisiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

6.) Stadtentwässerung Ludwigsburg

(Schreiben vom 31.01.2022)

Bei einer künftigen Nutzung der bisherigen Grünflächen als Gewerbegebiet wird sowohl zusätzliches Schmutz- als auch zusätzliches Regenwasser entstehen, das getrennt gesammelt in die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation abgeleitet werden muss.

Um eine Überlastung der Kanalisation bei Regenereignissen zu vermeiden, darf aus dem Gebiet nur eine begrenzte Wassermenge eingeleitet werden.

Da keine öffentliche Rückhaltung möglich ist, müssen für sämtliche zu entwässernden Flächen und Objekte auf den Baugrundstücken die Rückhaltungen und Vorbehandlungen für das Regenwasser ebenfalls auf den Baugrundstücken eingeplant werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung wurde gemeinsam mit der SEL ausgearbeitet. Eine Einleitungsbeschränkung (unter Hinweis) und Vorgaben zu Niederschlagswasser-/Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen

(Dachbegrünung usw.) wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Flächennutzungsplanänderung ist davon nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplan „Hintere Halden II“ berücksichtigt.

7.) Verband Region Stuttgart

(Schreiben vom 18.01.2022)

Durch den Wegfall des westlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung entfällt der Hinweis auf den Plansatz 4.1.1.8 (Z) „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“, der den Straßenausbau zwischen Zuffenhausen und Pleidelsheim vorsieht.

Im Übrigen gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 17. September 2015.

Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung bei der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird dem Verband Region Stuttgart nach Genehmigung zugesendet.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

IV) Anregungen/Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit bestand die Gelegenheit, im Zeitraum vom 21.12.2021 bis 28.01.2022 im Rahmen der förmlichen Beteiligung die Planung beim Bürgerbüro Bauen einzusehen und Anregungen/Stellungnahmen vorzubringen.

Stellungnahmen bzw. Bedenken wurden keine vorgetragen.